

tendre à la fois à percevoir les impôts sur ces fonds, et à des dommages-intérêts du chef de la cessation de cette perception.

Les droits de la dite Commune demeurent, d'ailleurs, expressément réservés au jugement des Tribunaux compétents.

3° Le recours étant fondé, et la nullité du jugement du Tribunal valaisan du contentieux de l'administration devant être prononcée, il y a lieu d'accorder aux frères Schæffler leur troisième conclusion, tendant à l'allocation des frais du procès soutenu par eux devant cette autorité. En revanche, et vu la règle formulée à l'art. 62 de la Loi sur l'organisation judiciaire fédérale, il n'est pas entré en matière sur la quatrième et dernière conclusion des recourants.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

1° Le recours est fondé, et le jugement rendu par le Tribunal valaisan du contentieux de l'administration, le 4 Janvier 1878, déclaré nul et de nul effet.

2° La Commune de Saint-Maurice, est tenue en outre de rembourser aux dits recourants le montant des frais faits par eux dans le procès qu'ils ont soutenu devant le Tribunal du contentieux de l'administration, et ce selon liste réglée par l'autorité compétente du Canton du Valais.

---

## II. Gleichheit vor dem Gesetze.

### Egalité devant la loi.

86. Urtheil vom 28. Dezember 1878 in Sachen  
Trogler.

A. Auf das Ansuchen des Otto Trogler, daß ihm als Bürger von Münster der gesetzliche Bürgernutzen möchte verabfolgt werden, beschloß der Korporationsrath Münster unterm 2. Jenner 1874, gestützt darauf, daß nur gehörig anerkannte Korpo-

rationsbürger, wenn selbe in vollem Genusse der ortsbürgerlichen Rechte seien, den Korporationsnutzen beanspruchen können, es habe sich Otto Troxler vorerst auszuweisen, daß er noch im vollständigen Besitze des Ortsbürgerrechtes von Münster sei, ehe auf dessen Gesuch näher eingetreten werde.

Ueber diesen Beschluß beschwerte sich D. Troxler beim luzernischen Regierungsrath; allein letzterer wies unterm 14. Februar 1874 die Beschwerde ab, in Betracht, daß gemäß § 292 Absatz 2 des Organisationsgesetzes vom 7. Juni 1866 ein Kantonsbürger, wenn er ein zweites Bürgerrecht außer dem Kanton besitze, als Korporationsbürger nur genuffähig sei, insofern er in Folge förmlicher Ansiedlung das luzernische Bürgerrecht ausübe, und nun Troxler auch Bürger von Wohlenschwyl, Kanton Aargau sei und seinen Wohnsitz in Bern habe.

Im Jahr 1876 erneuerte Troxler sein Gesuch bei den luzernischen Behörden, unter der Behauptung, daß der Art. 292 des luzernischen Organisationsgesetzes gegen die Art. 4, 44, 45 und 60 der Bundesverfassung verstoße und deshalb aufgehoben werden müsse. Allein das Gesuch blieb auch dießmal ohne Erfolg, indem der Regierungsrath in seinem Beschlusse vom 18. Februar 1876 fand, daß ein Widerspruch jener Gesetzesbestimmung mit der Bundesverfassung nicht existire, da erstere in gleicher Weise auf alle Kantonsbürger Anwendung finde, somit eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze nicht enthalte, und ebensowenig daraus der Ausschluß vom Kantonsbürgerrecht oder eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit abgeleitet werden könne.

B. Mittelft Eingabe vom 21. Oktober 1878 gelangte nun D. Troxler an das Bundesgericht mit dem Begehren, es möchte erkannt werden:

1. Daß er, Rekurrent, das Recht zum Mitgenusse des Bürgergutes von Münster habe und

2. die Gemeinde Münster pflichtig sei, an ihn 750 Fr., als Werth der seit 1874 vertheilten Nutzungen, sammt Zins und Kosten zu bezahlen.

Zur Begründung dieser Begehren berief sich Troxler im Wesentlichen darauf, daß er in vollen bürgerlichen Ehren und

Rechten stehe und der § 292 des Luzernischen Organisationsgesetzes mit den Art. 4, 44, 45 und 60 der Bundesverfassung in unvereinbarem Widerspruche stehe. Durch jene Gesetzesbestimmung werden lediglich die radikalen Bürger betroffen, welche seiner Zeit ausgewandert seien. Auch wolle man ihn dafür strafen, daß er eine protestantische Bernerin geheirathet habe, ohne eine Bewilligung von Münster einzuholen.

C. Die Korporationsverwaltung Münster stellte in erster Linie das Gesuch, daß auf die Begehren des Rekurrenten gestützt auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wegen Verspätung nicht eingetreten werde. In materieller Hinsicht trug sie eventuell auf Abweisung der Beschwerde an und zwar aus den in dem Beschlusse des Luzernischen Regierungsrathes vom 18. Februar 1876 angeführten Gründen. Was die Verehelichung des D. Troxler betreffe, so habe die Verwaltung bei Erlaß ihres Beschlusses vom 2. Jenner 1874 allerdings den Umstand im Auge gehabt, daß Troxler ohne Bewilligung der Ortsbehörde von Münster sich verehelicht habe, wozu derselbe nach Gesetz und Recht verpflichtet gewesen wäre, insofern derselbe ortsbürgerliche Rechte für sich und seine Familie auch für künftig habe in Anspruch nehmen wollen. Indessen sei die Anerkennung des heimatlichen Bürgerrechtes nicht Sache der Korporationsverwaltung sondern der Ortsbürgergemeinde.

D. Der Regierungsrath des Kantons Luzern schloß sich der Einrede der Verspätung an und bemerkte eventuell: Es stehe zur Zeit weder das Ortsbürgerrecht noch das Korporationsbürgerrecht des D. Troxler in Frage, sondern es drehe sich der Streit nur darum, ob oder inwieweit demselben als Korporationsbürger von Münster das Nuzungsrecht auf das dortige Korporationsgut zustehet. Diese Frage stehe aber mit den Art. 4, 44, 45 und 60 der Bundesverfassung in gar keiner Beziehung, wie schon in dem Entscheide vom 18. Februar 1876 dargethan worden sei. Im Uebrigen sei zu beachten, daß als Ausfluß des Selbstverwaltungsrechtes die Feststellung der Bedingungen, unter denen einem Korporationsbürger das Nuzungsrecht an den betreffenden Gemeindegütern zukommen solle, zweifellos in die Kompetenz der Kantone, beziehungsweise der Gemeinden falle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die der vorliegenden Beschwerde entgegengehaltene Einrede der Verspätung betrifft, so ist dieselbe wenigstens theilweise begründet. Denn da nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtsspflege staatsrechtliche Beschwerden über Verfügungen kantonaler Behörden innert sechzig Tagen von deren Mittheilung an beim Bundesgerichte einzureichen sind, die letzte Verfügung der luzernischen Behörden aber schon vom 18. Februar 1876 datirt, so ist der Rekurs jedenfalls hinsichtlich der bis zu jenem Zeitpunkte verfallenen Nutzungen verspätet. Allerdings bezieht sich der regierungsräthliche Beschluß vom 18. Februar 1876 nicht auf die Nutzungen bestimmter Jahre, sondern spricht dem Rekurrenten grundsätzlich, so lange er in Bern wohnhaft sei, das Nutzungsrecht an den Gemeindegütern von Münster ab, und es könnte daher vielleicht der Satz aufgestellt werden, daß, so lange der Wohnort des D. Troxler der gleiche sei, durch jenen Beschluß das beanspruchte Nutzungsrecht auch für die Zukunft definitiv aberkannt sei. Indessen ist es doch zweifelhaft, ob dem Beschlusse eine solche Tragweite zukomme, und da wohl die Annahme nicht unbegründet ist, daß bei einfacher Rückweisung der Beschwerde wegen Verspätung Rekurrent bezüglich der später verfallenen resp. in Zukunft fällig werdenden Nutzungen sofort einen neuen Entscheid der luzernischen Behörden provoziren und gegen denselben den Rekurs an diesseitige Stelle ergreifen würde, so erscheint es gerechtfertigt, der Einrede der Verspätung nur insoweit Folge zu geben, als es sich um die hinter dem 18. Februar 1876 liegenden Nutzungen handelt, bezüglich der spätern dagegen auf die Beschwerde materiell einzutreten.

2. Die Abweisung des Petenten durch die luzernischen Behörden stützt sich nun einzig und allein auf den § 292 Absatz 2 des luzernischen Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866, welcher besagt, daß wenn ein Kantonsbürger ein zweites Bürgerrecht außer dem Kanton besitze, derselbe nur genußfähig sei, insofern er in Folge förmlicher Ansiedlung das dortige Bürgerrecht ausübe. Die Rückeinholung der Bewilligung zur Ehe des Rekurrenten ist niemals zu einem Weigerungsgrund gemacht wor-

den, sondern hat dem Korporationsrath vor Einführung der neuen Bundesverfassung nur den Anlaß gegeben, vom Rekurrenten den Ausweis zu verlangen, daß er noch vollberechtigter Ortsbürger von Münster sei. Gegenwärtig wird dem Rekurrenten die Eigenschaft als Ortsbürger mit Recht nicht mehr streitig gemacht, sondern kommt einzig und allein in Frage, ob der citirte Art. 292 Absatz 2 vor den Art. 4, 44, 45 und 60 der Bundesverfassung bestehen könne.

3. Nun fallen die drei letzterwähnten Verfassungsbestimmungen (Art. 44, 45 [dessen Interpretation übrigens dem Bundesrathe zusteht, Art. 59 lemma 2 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 27. Brachmonat 1874] und 60) ohne Weiteres außer Betracht, da einerseits, wie bereits bemerkt, gegenwärtig Niemand mehr daran denkt, dem Rekurrenten das Bürgerrecht von Münster streitig zu machen, geschweige denn ihm dasselbe, im Widerspruch mit Art. 44 der Bundesverfassung, zu entziehen, und andererseits Rekurrent weder im Kanton Luzern niedergelassen ist, noch sich in demselben niederlassen will, folglich die Art. 45 und 60, welche sich auf die Rechte der Niedergelassenen resp. das Recht zur Niederlassung beziehen, gar nicht zur Anwendung kommen.

4. Die einzige discutirbare Frage ist die, ob nicht die erwähnte Bestimmung des luzernischen Organisationsgesetzes gegen den in Art. 4, übrigens sowohl der alten als der gegenwärtigen, Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verstoße. Allein in dieser Hinsicht hat die luzernische Regierung mit Recht bemerkt, daß es sich hier um eine allgemein gültige Gesetzesbestimmung handle, zu deren Erlassung der luzernische Gesetzgeber vollkommen kompetent gewesen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

### III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

#### 87. Urtheil vom 7. Dezember 1878 in Sachen Bank in Winterthur.

A. Mit Eingabe vom 28. Oktober d. J. beschwerte sich die Bank in Winterthur über einen Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 31. August d. Jahres, durch welchen sie verpflichtet worden, an die Stadt Winterthur neben dem für Staats- und Gemeindesteuern mit Fr. 2,000,000 taxirten Reserverfond auch von den auf Fr. 390,000 taxirten Liegenschaften die Gemeindesteuern zu bezahlen. Sie behauptete, dieser Beschluß beruhe nicht bloß auf einer unrichtigen Auslegung des zürcherischen Gemeindegesetzes, sondern begründe auch eine nach Art. 46 der Bundesverfassung unzulässige Doppelbesteuerung, gegen welche das Bundesgericht Schutz zu gewähren habe.

B. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug unter Hinweisung auf die Begründung des unterm 26. Mai 1877 vom Bundesgerichte in Sachen der Bad- und Waschanstalt Winterthur erlassenen Entscheides auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die vorliegende Beschwerde stützt sich lediglich darauf, daß der angefochtene Beschluß eine unzulässige Doppelbesteuerung involvire. Allein eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung, gegen welche allein das Bundesgericht seine Intervention eintreten lassen könnte, liegt, wie schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen worden (vergleiche amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I. S. 51 Erwäg. 1, S. 59 Erwäg. 2, S. 66 Erwäg. 3, Bd. II. S. 187 Erwäg. 1, S. 385 Erwäg. 2 u. s. w.), nur vor, wenn die Steuergesetzgebungen zweier oder mehrerer Kantone auf die Besteuerung des gleichen Objectes Anspruch machen und somit ein interkantonaler Konflikt vorhanden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber ausschließlich um die Anwendung eines zürcherischen Gesetzes auf die im Kanton Zürich domicilirte Re-